



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020
Meldungsnummer: UP04-0000002457

Publizierende Stelle
Harderbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Harderbahn AG

Harderbahn AG
CHE-107.855.032
Harderstrasse 14
3800 Interlaken

Angaben zur Generalversammlung:
22.10.2020, 10:30 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Einladungstext/Traktanden:
Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz).

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 10.30 Uhr, am Sitz der Gesellschaft in Interlaken

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung

Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die 1400 Inhaberaktien Nom. 5.– und 13'960 Inhaberaktien Nom. 50.– in 141'000 Namenaktien Nom. 5.– umzuwandeln mit dem Umtauschverhältnis (UV):
 1400 Inhaberaktien Nom. 5.–, Valor 248'455, (UV 1:1) in 1400 Namenaktien Nom. 5.–
 13'960 Inhaberaktien Nom. 50.–, Valor 248'457, (UV 1:10) in 139'600 Namenaktien Nom. 5.–
 und die Art. 4, 5, 9, 11 und 13 wie folgt zu ändern sowie eine Modernisierung der Artikel 7, 16, 18, 21 und 25 vorzunehmen.

Begründung und synoptische Darstellung der Änderung:

Hauptzweck der Statutenänderung ist der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz, BBI 2019 4489).

Artikel	alt	neu
Art. 4	Das Aktienkapital beträgt Fr. 705'000.– (siebenhundertundfünftausend Franken) eingeteilt in 1400 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 5.– und 13'960 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 50.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.	Das Aktienkapital beträgt Fr. 705'000.– (siebenhundertundfünftausend Franken) eingeteilt in 141'000 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 5.–. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
Art. 5	Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht werden. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrats. Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.	Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlstelle und Stimm-berechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.
Art. 7, Ziff. 3	Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;	Genehmigung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
Art. 9, Abs. 2	Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.	Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
Art. 11	Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich über den Besitz einer oder mehrerer Aktien ausweist.	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.
Art. 13, Abs. 2	In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt.	Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.
Art. 16	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder muss die Vorschrift von Art. 709 Abs. 1 OR beachtet werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär der Gesellschaft sein.	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
Art. 18, Abs. 4	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm, Telex oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.
Art. 21	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff, den Art. 63 ff und 70 Eisenbahngesetz und der Verordnung des UVEK (REVO) sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 10% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds zur Verfügung der Generalversammlung.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.
Art. 25	Diese Statuten sowie ihre allfälligen Abänderungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung durch die zuständigen eidgenössischen Behörden. Diese Statuten wurden an der Verwaltungsrats-sitzung vom 04. April 2007 neu festgesetzt und genehmigt (Art. 4, Aufhebung Art. 4a) und ersetzen diejenigen vom 30. Mai 2006.	Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2020 genehmigt.

Zutrittskarten zur Generalversammlung sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz oder gegen Bescheinigung der Hinterlegung der Aktien bis spätestens 21. Oktober 2020, 12.00 Uhr, bei der Direktion der Gesellschaft in Interlaken zu beziehen. Bitte beachten Sie die wegen der ausserordentlichen Coronavirus-Lage eingeschränkten Öffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und die im Kontakt mit unserem Schalterpersonal geltenden Hygienevorschriften.

Anrecht auf eine Zutrittskarte und somit auf die Teilnahme an der Generalversammlung haben nur die im Verzeichnis gem. Art. 697i OR registrierten Aktionäre. Alle Aktionäre haben sich bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung mit einem Personalausweis zu identifizieren, schriftlich Bevollmächtigte ebenso. Vertreter einer juristischen Person müssen einen aktuellen HR-Auszug vorweisen.

Aufgrund der vorherrschenden Situation rund um das Coronavirus sind die an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre dazu angehalten, dort wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Hygienemaske zu tragen.